

„Förderverein Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Grundschule Hamm“

Satzung

§ 1 - Name und Sitz -

Der Verein führt den Namen „Förderverein Friedrich- Wilhelm-Raiffeisen-Grundschule Hamm „ Der Verein führt nach Eintragung den Zusatz „e.V.“

Er hat den Sitz in 57577 Hamm/Sieg, Martin Luther Straße.

§2- Zweck -

Der Verein „Förderverein Friedrich- Wilhelm-Raiffeisen-Grundschule Hamm e. V. „ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabeordnung

Vorrangiges Ziel ist, bedürftigen Schülern die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen zu ermöglichen.

Darüber hinaus will er:

- Die Schule durch Bereitstellung finanzieller Mittel unterstützen,
- die Ehem, Freunde, ehemalige Schüler und die Mitarbeiter der Schule miteinander verbinden und die Schule bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben fördern,
- die Ergebnisse der pädagogischen Arbeit der Öffentlichkeit bekannt machen,
- Gespräche über alle pädagogischen Fragen ermöglichen und die Schule zu einem pädagogischen Zentrum für alle interessierten Bürgern machen,
- soziale Kontakte durch gezielte Unterstützung von entsprechenden Vorhaben erleichtern (z.B. Studienfahrten, Schüleraustausch, Landheimaufenthalte u.a.)

§ 3 - Einnahmen und Gewinne -

Die Einnahmen und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

Sie haben auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge oder Spenden.

§4- Geschäftsjahr -

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr geht bis 31.12. 1995.

§5- Mitgliedschaft-

- a) Mitglieder des Vereins können werden:
1. Ehem von Schülern der Schule
 2. ehemalige Schüler der Schule
 3. Freund und Gönner der Schule
 4. Lehrer der Schule
 5. juristische Personen

Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen; über den Antrag entscheidet der Vorstand.

b) zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Zweck des Vereins und das Anliegen der Schule besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie die Mitglieder: sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit

- c) Die Mitgliedschaft endet:
1. durch freiwilligen Austritt aus dem Verein zum Ende des Geschäftsjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist, mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand;
 2. Durch Nichtzahlung der Beiträge trotz zweimaliger Mahnung innerhalb eines "Vierteljahres";
 3. durch Tod.

§ 6 - Beiträge und Spenden -

Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und beträgt mindestens 0,50 Euro/Monat. Der Beitrag ist jeweils für das laufende Geschäftsjahr jährlich bis zum 30. 09. zu entrichten. Spenden, auch von Nichtmitgliedern, sind jederzeit willkommen.

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung von zwei geprüften Kassenprüfern geprüft.

§ 7 - Organe -

- Die Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand

§ 8 - Mitgliederversammlung -

a) die Mitgliederversammlung bestimmt in allen grundsätzlichen und wichtigen Fragen die Richtlinien für die Arbeit des Vereins. Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Entgegennahme des Jahresberichts und des Rechenabschlusses,
2. Erteilung der Entlastung,
3. Wahl der Vorstandsmitglieder und der beiden Kassenprüfer
4. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
5. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins,
6. Aussprache und Beschlussfassung über Anträge, Genehmigung des künftigen Arbeitsplanes, Aussprache über geplante Veranstaltungen des Vereins.

zu § 8

- b) Die jährliche Mitgliederversammlung findet jährlich im I. Vierteljahr des Geschäftsjahres statt.
- c) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn $\frac{1}{3}$ der Mitglieder einen schriftlichen Antrag dazu unter Angabe des Grundes stellen. In diesem Falle muss die o.a. Mitgliederversammlung binnen 4 Wochen einberufen werden.
- d) Die Einladung zu den ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden mindestens 10 Tage vor dem Versammlungsbeginn mit Angabe des Tagungsortes, dem Zeitpunkt und der Tagesordnung öffentlich bekanntgegeben.
- e) Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden, außer im Falle der Satzungsänderung, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung. Satzungsänderungen können nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgen. In diesem Fall ist das Stimmrecht persönlich auszuüben.
- f) Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 - Vorstand -

Der Vorstand besteht aus natürlichen Personen: I. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem Schriftführer
5. und bis zu drei Beisitzern.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt, er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Gerichtlich und außergerichtlich vertreten den Verein mindestens zwei Personen des geschäftsführenden Vorstandes, bestehend aus den 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, vor allem die Fertigstellung der Vorlagen zu §8a.
- b) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Kassenwart verwaltet die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel nach den Anweisungen des Vorstandes. Erwünscht ist, dass mindestens ein Vorstandsmitglied dem Schulleiternbeirat und ein Vorstandsmitglied der Schulleitung angehört

§ 10 - Kassenprüfer -

Die von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerischer Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 11-Anträge -

Anträge zum § 2 können gestellt werden: I. von den Mitgliedern des Vereins,
2. von der Schulleitung,
3. von den Konferenzen der Schule,
4. vom Schulleiternbeirat

und werden von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes im Rahmen des laufenden, genehmigten Haushaltsplanes entschieden.

§ 12 - Auflösung -

- 1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufende Mitgliederversammlung. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Schulträger der Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen Grundschule, der es unmittelbar und ausschließlich zugunsten der Schüler der Schule für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 13 - Inkrafttreten -

Diese Satzung tritt am 06. Februar 1995 in Kraft.